



Internet-Tipp:

Weitere Informationen im Internet unter www.gms-infoservice.de - Stichwort „Warenabsatz-Finanzierung“

So kommen Handwerker schneller zu ihrem Geld:

Gezahlt wird gleich

Häufig liefern die Unternehmen der Glas- und Fensterbranche termingerecht ihre Waren, müssen aber oft über Monate auf das Geld des säumigen Kunden warten. Die Zeiten, in denen der Lieferant mit liquiditätszehrender Selbstbeherrschung monatelang auf gutes Geld für gute Ware zu warten hatte, könnten bald vorbei sein.

Neben den bekannten Warenabsatzfinanzierungsmodellen (z. B. Leasing) eröffnen sich am deutschen Markt gegenwärtig weitere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung für den Absatz von Handelswaren, Halbzeu-

gen oder Rohstoffen: „Umlaufvermögen-Finanzierung“ genannt. Diese hier bislang unbekannt Form der Warenabsatz-Finanzierung zählt in den USA seit Jahren zum Standard der Finanzierungssysteme.

Das Verfahren ist so einfach wie effizient: Der Kunde des Lieferanten – als Empfänger der Ware – erteilt seinen Auftrag über einen Geldgeber. Der Geldgeber bestellt die Ware auf eigene Rechnung beim Lieferanten. Der Lieferant liefert die bestellte Ware direkt an den Kunden. Der Kunde bestätigt den Wareneingang dem Geldgeber gegenüber. Nach Rechnungsstellung des Lieferanten an den Geldgeber erfolgt durch diesen die sofortige Bezahlung. Wenn der Empfänger der Ware das Geld an seinen Geldgeber innerhalb von 30 Tagen zurückzahlt, entstehen ihm keinerlei Kosten oder Gebühren. Der Geldgeber profitiert einzig von der Skontierung des

Rechnungsbetrages in Höhe von drei Prozent dem Lieferanten gegenüber. Dafür hat dieser sein Geld innerhalb von sieben Tagen seinem Konto gutgeschrieben. Hauptbedingung: Der Abnehmer der Ware muss über befriedigende Bilanz- und Ertragsverhältnisse verfügen. Bei einem mit dem Geldgeber zu vereinbarenden Zahlungsziel von z. B. 90 Tagen zahlt der Kunde Gebühren von weniger als drei Prozent. Dieses Konzept des Zahlungsaufschubes bei flexibler Rückzahlung verschafft auch dem Kunden als Geldnehmer zahlreiche Vorteile: Gebühren werden ihm lediglich für die tatsächliche Zeit des in Anspruch genommenen Kredites berechnet. Vorteile für den Lieferanten: Dank sofortiger Bezahlung der Lieferantenrechnung durch den Geldgeber treten keinerlei Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsausfälle beim Lieferanten auf. Mahnverfahren sind nicht mehr erforderlich und die Finanzmittelplanung wird vereinfacht. Lieferanten wie Kunden stärken somit ihre Liquidität wie Bonität und schonen weiterhin Kreditlimite und Sicherheiten bei der Hausbank. ■

Vorsicht bei Auswahl von Subunternehmern:

Mitgefangen – mitgehangen

Die vom Gesetzgeber eingeführte Generalunternehmerhaftung für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge von Subunternehmern sorgt in der Bauwirtschaft für Aufsehen. Für solche Versäumnisse haften jetzt Auftraggeber im Baubereich wie selbstschuldnerische Bürgen.

Die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Bau-BG) haben künftig zu prüfen, inwieweit Bauunternehmen als Auftraggeber von Schuldnern einer Bau-BG in Anspruch genommen werden können, wenn Beitragsausfälle drohen.

Mit dem Gesetz zur „Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ sollen General- und Hauptunternehmer nun angehalten werden, bei ihren Subunternehmern auf die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen zu achten.

Die Haftung der General- und Hauptunternehmer erstreckt sich auf den Beitragsan-

spruch der Bau-BG für den Zeitraum, der für die Bauausführung festgelegt ist. Eine Haftungsfreistellung gebe es für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht. Stelle sich bei der berufsgenossenschaftlichen Prüfung heraus, dass die gesetzlichen Haftungstatbestände – u. a. Zahlungsverzug des Subunternehmers – gegeben sind, müssen Bauunternehmen als Auftraggeber mit einem Haftungsbescheid rechnen. Die Verjährungsfrist dafür beträgt fünf Jahre.

Nach der Neufassung des Sozialgesetzbuches müssen Subunternehmer jetzt zudem Aufzeichnungen über die Zuordnung der Arbeitnehmer, der Löhne sowie der Arbeitsstunden nach den einzelnen Werkverträgen führen, damit der Haftungsanspruch genau errechnet werden kann. Wenn Firmen die neue gesetzliche Regelung nicht beachten, drohen verschärfte Strafen und Bußgelder bis 2500 €.

Haftungsrisiko mindern

Die Erfahrungen der BG zeigen, dass manche Subunternehmer nur wenige Mitarbeiter „über die Bücher“ laufen lassen, tatsächlich

mit mehr, sogar bis zum zwanzigfachen, Personal gearbeitet haben. Daher sei besonders bei unbekanntem Auftragnehmern Vorsicht angebracht.

Die Bau-BG rät Unternehmern, sich sorgfältig über ihre Vertragspartner zu erkundigen und zu prüfen, ob seriös gearbeitet wird. Das Haftungsrisiko werde gemindert, wenn sich Auftraggeber von Ihren Subunternehmen folgende Unterlagen vorlegen lassen:

- Gewerbeanmeldung,
- Handwerksrolleneintrag, soweit vorgeschrieben,
- Handelsregisterauszug bei GmbHs,
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG. ■

Infotelefon der BG:

Auf Fragen zur Haftungsregelung antworten die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft unter Tel. (0 69) 47 05-8 24

